

(2) Kehrt der Ausgelieferte zurück, kann die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nachgeholt werden.

§355

Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Freiheitsstrafen verurteilt worden und ist dabei der § 64 des Strafgesetzbuches außer Betracht geblieben, ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden.

(2) Ist nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

§356

Auslegung des Urteils

(1) Wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe mit Freiheitsentzug Zweifel entstehen, ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. In der Regel soll das Gericht in der Zusammensetzung entscheiden, in der es das Urteil gesprochen hat. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird dadurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anordnen.

§357

Mitwirkung von Schöffen und mündliche Verhandlung

(1) Die bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind vom Gericht erster Instanz unter Mitwirkung von Schöffen zu erlassen.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen und der Staatsanwalt zu laden; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Betroffene unbekanntes Aufenthaltes, kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht **kann Beweise erheben**

§358

Das Gericht kann in den Fällen § 344 Abs. 1, § 350 Abs. 2 die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache verbinden.

§359

Rechtsmittel

(1) Dem Staatsanwalt steht gegen alle bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit getroffenen gerichtlichen